



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe werden, als ein Reichs-Gutachten, den Kayserlichen Abgesandten eingelieffert: Prooemium bey solcher Ueberbung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

Die Manufacturen aber, weñ es auf ein Monopolium, und zu gravirung anderer Reichs-Untertanen und Handwercken, hinaus lauffen wolte, wann die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte sich derselben allein arrogirten, als kann man ihnen solches nicht einräumen, gleichwol daferne etliche Frey- und Reichs-Städte sonderliche Manufacturen durch alte Privilegia und Landes-Herkommen wohl hergebracht, darbey lässet man es ferners bewenden.

1646.
April.

Die auf die Commercica gerichtete Conventiones, Statuta, Transactiones und Ordnungen sind nicht allerdings bekandt, und können dahero als res ignota gar nicht confirmiret werden. Es werden aber solche Conventiones, Transactiones und Statuta, auch Privilegia und Concessiones, nicht improbiert, die auf guten billigmäßigen Fundamenten beruhen, den Reichs-Constitutionen gemäß, und Tertius nicht präjudicialischen, auch den freyen Lauff der Commerciën nicht hinderlich seyn; immassen dann man auch wohl geschehen lässet, daß der auf die Commercica und deren Beforderung allein gerichtete Hanseische Bund confirmiret und bestätiget werde, jedoch, daß durch denselben Chur-Fürsten und Obrigkeiten habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen, noch derogiret werde.

Über diß ist männiglich bekandt, was gestalt in Hispanien und etlichen andern Dertern die Deutsche Handlung vielfältig beschwehret, die Schiffe auch offtermahls contra Jura Gentium angehalten, und also die Commercica mercklich gehindert werden, so ist kein Zweifel, Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wird gerne selbstien befördern, Fürsten und Stände werden auch alle nützliche Fürwendung thun, zu helfen, auf daß mit den auswärtigen Rdnigreichen hierüber tractiret, und gehandelt werde, damit die Allgemeine Wohlfahrt und Commercica in einen guten richtigen und freyen Stand zu bringen, und auf die liebe Posterität beständig zu propagiren. Sollten auch die Ehrbaren Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte darzu Mittel und Wege an die Hand geben, wären dieselben billig anzuhören, und wenn sie practicialich erfunden, gebührendes Fleißes mit Sorgfalt in Acht zu nehmen.

Was wegen der Restitution ad Annum 1618. ingleichen Fortification und Demolition, von den Freyen Reichs- auch Hanse-Städten gedacht worden, gehdret nicht ad punctum Commerciorum, und ist also unndthig hier zu berühren, sondern man lässet es an dem, was dißfalls an gehdrigen Ort davon schon votiret, allerdings bewenden.

Im übrigen, was die Freyen- und Reichs- auch Hanse-Städte in ihrem Memorial weiter gedencen, darbey ist ferner nichts zu erinnern, sondern man hält ebenmäßig recht und billig zu seyn, daß die Repressalien zu Hemm- und Sperrung der Commerciën nicht zu exerciren, sondern ultro citroque abzustellen seyn, es auch sonst dahin zu vermitteln, damit die Brabandische Guldene Bull, unter deren Vorwand den Commercierenden allerhand unleidentliche Beschwehungen zugefüget, alsobald abgeschaffet, und dadurch ein und andere unbillige Verfahrnung unkunstige allerdings verhütet bleiben möge ꝛ.

§. V.

Die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe werden als ein Reichs-Gutachten den Kayserl. eingeliefert.

Und hierauf wurden endlich die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe, als ein Reichs-Gutachten, unter folgendem von dem Chur-Maynsischen Directorio verfaßten Procemio, den Kayserlichen Gesandten per Deputatos, eingereicht: wozu aus dem Churfürstlichen Collegio,

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg; aus dem Fürstlichen, Oesterreich, Würzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, dann einer wegen der Grafen, ernennet waren, welche auch solche Auslieferung, den 17ten April gehdrig verrichtet.

Procemium

1646. Procemium und Eingang bey Uebergebung des Reichs-Bedenckens, von 1646.
April. den dreyen Reichs-Collegiis, über die Französisch- und Schwedische April.
Repliquen &c.

Der Römisch-Kayser- auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät un-
fers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigen Universal-Friedens-Tractaten Bevoll-
mächtigten hochansehnlichen Herren Gesandten, mögen des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räte und Botschafften gebührend un-
verhalten; als man sich in allen dreyen Reichs-Räthen, sowol zu Osnabrück als all-
hier zu Münster, über die unlängst hin in punctis tractandæ & concludendæ Pacis
Universalis ausgehändigte beyder auswärtigen Cronen Repliquen auf die Kayser-
liche Responzionen, eines gewissen Modi, wie in den darüber angestellten Berath-
schlagungen zu verfahren, endlich dahin einmüthig verglichen, daß demjenigen Modo,
welcher von allerhöchstdenckter Kayserlichen Majestät, in Dero Proposition und Re-
sponzionen auch darauff gefolgt beyder Cronen respectiver Resolutionen und Re-
pliquen, selbst observirt worden, auch dieseits zu inhariren, von Puncten zu Puncten
zu gehen, der Cron Schweden Replique pro norma dabey zu halten, gleichwol auch der
Cron Frankreich Replique über diejenige Puncten und Erinnerungen, so in der Schwede-
dischen mit begriffen, in gehörige Consideration zu ziehen, zugleich in Deliberation
und Proposition zu bringen, und solchem nach zu den formal Re- und Correlationen
zu schreiten sey. Daß diesem gemachten allerorts beliebten Schluß zu folg, der Chur-
Fürsten und Stände anwesende Gesandtschafften nicht unterlassen, nechst Anrufung
Göttlichen Beystandes, zu den Haupt-Deliberationen zu schreiten, anfangs die
Procemialia und folgend die Vier Classen Schwedischer Replique, und darin ent-
haltene verschiedene Membra nach und nach zu examiniren, reifflich zu erwegen,
und was über ein und andern Puncten allerhöchstdenckter Ihro Kayserlichen Ma-
jestät oder Dero anwesenden hochansehnlichen Gesandtschafften für ein Gutachten zu
ertheilen seyn möchte, mit Fleiß zu bedencken.

Ob man sich nun wohl in des löblichen Herkommens erinnert, und nicht unge-
neigt gewesen, dem zu folg die in jedem Reichs-Rath verfaßte absonderliche Meynung
gegen einander in pleno zu verlesen, dieselbe unter einander zu vergleichen, und den
darauff erfolgten Schluß, durch das Chur-Maynische Reichs-Directorium in ein
ordentliches Bedencken zu bringen, und sonderlich den Kayserlichen vortrefflichen
Herrn Abgesandten gebührend zu überliefern; nachdemmal gleichwol davor ge-
halten werden wollen, daß bey diesen General-Friedens-Tractaten der sonsten auf
Allgemeinen Reichs-Versammlungen gebrauchte Modus, vor dißmahl so striete nicht
observirt werden könne, die Materiæ deliberatæ auch an sich selbst von solcher
Importanz und Wichtigkeit seyn, daß billig eines und des andern Stands wohlme-
nende Erinnerungen, zu Beförderung des vorgestellten heylsamen Friedens-Zwecks
nicht außer Acht zu lassen, als hat man sich eines und andern Orts, und zwar in allen
dreyen Reichs-Räthen, dahin einmüthig verglichen, daß hoch- und wohl ermeld-
ten Kayserlichen vortrefflichen Herren Gesandten, eines jeden Reichs-Raths über bey-
der auswärtigen Cronen Repliquen und darin enthaltene verschiedene Membra ge-
fastes Conclusum, an stat eines ordentlichen gesamten Reichs-Bedenckens, vor diß-
mahl & citra Præjudicium der löblichen Reichs-Observanz, zu überliefern sey;
allermassen dann mehr hoch- und wohl ermeldten Kayserlichen Gesandten, die Chur- und
Fürstliche auch übriger Stände anwesende Räte und Botschafften, dieselbe hiemit ge-
bührend überliefern, und sie dabey freund- dienst- und gehorsamlich ersuchen und
bitten, sie wollen solches nicht allein wie es gemeinet wohl vermercken, sondern auch
besagte Conclusa mit allem Fleiß durchsehen, erwegen, und die so nothwendige Be-
förderung der Friedens-Tractaten, mit dem bißher verspürten hochrühmlichen und
sorgsältigen Euffer, ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen, auch was sie in
einem und andern tractiren, und zu Beförderung des heylsamen Friedens-Wercks rath-
lich, nützlich und dienlich ermessen werden, davon vor endlichen Schluß der Chur-Für-
Zweyter Theil. Nhh hhh stey

1646.
April.

sten und Stände Räten, Botschafften und Gesandten, um deren ferners Gut-Bedürken oder Genehmhaltung, gehörige Communication thun, allermaßen sie dann nicht zweiffeln, die hochansehnliche Kayserliche Herren Gesandte, jest erwehnte Communication ihnen wiederfahren zu lassen, von selbstem geneigt seyn werden. Actum Münster den 26ten Aprilis Anno 1646.

1646.
April.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cangelen.

§. VI.

XXVII. Session 1) über die Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

2) Über Marggraf Christian Wilhelms Alimentations-Gelder aus dem Magdeburgischen.

Das Churfürstliche Haus Hessen-Cassel übergab zu gleicher Zeit eine nähere Designation seiner prärendirenden Unkosten, wie die Anlage N. I. zeigt, worüber die sub N. II. folgende XXVII. Session den 27. April gehalten, und darinnen noch zwey Puncten abgehandelt wurden, nemlich wegen der Alimentations-Gelder vor den Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg aus dem Stift Magdeburg, und sind die, solches Puncts halber, von dem Fürsten-Rath beliebt drey Schreiben ad finem Protocolli N. III. IV. & V. zu lesen; sodann, wegen Sicherheit und Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-

Gerichts, woben die Majora, auf eine Zuden-Capitation stimmten, damit dieses Tribunal, dessen Unentbehrlichkeit die Stände insgesamt gar wohl begriffen, nicht gar zergehen möchte: bey den dalmahligen elenden Zeiten und ausgeaugten Ländern aber kein richtiges Medium sustentationis abzusehen war; wiewol, nach der Zeit, die Klagen und Beschwerden über die zurück bleibenden Cammer-Zieler dannoch nicht aufgehört haben, ohngeachtet die Zeiten und Läufe in Deutschland sich gebessert, und die Commerciën in bessern Stand gediehen sind.

3) Über des Cammer-Gerichts Unterhalt.

N. I.

Fürstlich-Hessen-Casselsche neue Postulata in Puncto Satisfactionis.

N. I. Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

Demnach der Römischen Kayserlichen Majestät höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis, des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata, in einem, untern Dato den ^{25. Jan.} _{7. Febr.} dieses jetztlaufenden Jahrs insinuirten Memorial, vorgetragen worden, so lassen es hochgedachten Fürstlichen Hauses anwesende Räte und hierzu Bevollmächtigte Abgesandten nochmals zwar dabey bewenden, und leben der tröstlichen Zuversicht, weil die darinn enthaltene Puncten auf anders nichts, als der selbst redenden Billigkeit beruhen, darinnen werde bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen sothane Verordnung ergehen, auf daß der obhabende Christliche Zweck damit befördert und erhoben werde, auch mehr hochgedachtes Fürstliche Haus acquiesciren und friedig seyn könne.

Wann aber unter andern auch in dem 6. Punct berührten Memorial, desselben particulier-Satisfaction halber einige Anregung beschehen, und jezige Veranlassung erfordern will, deswegen nähere Erläuterung zu thun; ob dann wohl bekandt und offenbar, daß die oft hochgedachtem Fürstlichen Haus bey gegenwärtigem Krieg unverschuldeter Dinge zugefügte Schäden, sich auf viel Millionen belaufen, und in undenklicher Zeit nicht zu verwinden noch zu repariren stehen, dahero es auch nicht zu verdencken wäre, ja guten Fug und Ursach hätte, dargegen von denjenigen, so diesen Schaden unbefugter Weis und ohne Ursach zugefügt, eine demselben proportionirte und gemäße Ersekung zu fordern, und darbey zu bestehen; so hat man jedoch an seiten dieses Fürstlichen Hauses, damit dessen beständige Friedens-Begierde um so vielmehr zu verspühren seyn, der Gegentheil auch hierinn desto weniger Schwierigkeit zu machen, einige Anlaß nehmen und gewinnen möge, ein solches außs möglichste